

Grundvoraussetzung der Agrarförderung ab 2023 bildet die GAB (Grundanforderung an die Betriebsführung; versch. Fachrecht) und die **GLÖZ** (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen) als die sogenannte Konditionalität. Im Rahmen der Konditionalität für die Einkommensgrundstützung sind 9 GLÖZ Standards verpflichtend einzuhalten.

ALLES UNTER VORBEHALT.
ÄNDERUNGEN KÖNNEN
NOCH ERFOLGEN

GLÖZ 1	Dauergrünlanderhalt
	Das Verhältnis von Dauergrünland (DG) zur landwirtschaftlichen Fläche (LF) im Bundesland darf sich gegenüber dem Referenzjahr 2018 um max. 5% verringern. Umwandlung von DG in Ackerland (AL) grundsätzlich nur mit Genehmigung und Schaffung einer Ersatzfläche
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
	Länder müssen Gebietskulisse festlegen Landwirtschaftliche Tätigkeiten sollen weiter möglich bleiben Pflug- und Umwandlungsverbot von DG Keine Bodenwendung tiefer als 30cm Anbau von Paludikulturen (Schilf) mit Genehmigung möglich.
GLÖZ 3	Erhalt von organischer Substanz im Boden
	Kein Abbrennen von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferstreifen entlang von Gewässern
	3 m breiter Abstandstreifen zur Böschungsoberkante von Gewässern Keine PSM, Biozide und Düngeausbringung Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind ausgenommen (wie bei Dünge-VO und PS-AnwendungsVO) Können bei der 4 % Stilllegung eingebracht werden, wenn die Fläche größer als 1000 m ² ist.

GLÖZ 5	Begrenzung der Wind- und Wassererosion
	<p>Wie bisher (Erosionsschutzkataster mit 2 Stufen für Wassererosion.</p> <p>Stufe 1: Kein Pflügen von 01.12.-15.02., Pflügen nach der Hauptfruchternte nur bei Aussaat der Folgekultur vor dem 01.12</p> <p>Stufe 2: kein Pflügen vom 01.12.-15.02., Pflügen nur bei unmittelbar folgender Einsaat erlaubt, spätester Saattermin ist der 30.11., vor der Aussaat von Reihenkulturen (ab 45 cm Reihenabstand) ist das Pflügen verboten.</p>

GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in umweltsensiblen Zeiten
	<p>Mindestbodendeckung von 01.12.-15.01. durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (ohne Mais), Begrünung sowie Mulchauflagen</p> <p>Ausgenommen sind spät räumende Kulturen, die in der Regel nach dem 01.10. geerntet werden (Mulchauflage aus Ernteresten muss bis 15.01. belassen werden), und Ackerflächen mit vorgezogenen Dämmen für Kartoffeln</p> <p>Brachliegende Ackerflächen= Selbstbegrünung oder aktive Begrünung, vom 01.04.-15.08. kein Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses</p>

GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf AL (parzellenbezogen)
	<p>Jährlicher parzellenbezogener Wechsel der Hauptkultur (Ausnahme mehrjährige Kulturen)</p> <p>Alternativ Anbau einer Zweitfrucht, einer Zwischenfrucht oder Begrünung durch Untersaat (→ bis 15.02. auf Flächen belassen) = nur auf max. 50 % der AF zulässig)</p> <p>Betriebe mit hohem GL Anteil (> 75 %) sowie kleine Betriebe bis 10 ha Ackerland. Weitere Ausnahmen: Anbau von Klee gras und Luzerne in Reinsaat, Gras zur Erzeugung von Rollrasen und zur Erzeugung Saatgut</p> <p>Bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen</p>

GLÖZ 8	Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente (LE)
	<p>4 % der betrieblichen AF sind als Brachen oder LE bereitzustellen.</p> <p>Die Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen, ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr.</p> <p>Die Flächen sollen ganzjährig brachliegen, wobei ab dem 15.08. die Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur zulässig ist. Eine Schaf-/Ziegenbeweidung ist ab 01.08. zulässig</p>

	<p>Verbot von Mähen und Mulchen von 01.04-15.08</p> <p>Mindestgröße 0,1 ha groß</p> <p>Keine Dünge- und PS Mittel</p> <p>Betriebe mit hohem GL-/ Ackerfutteranteil (>75 %) und kleine Betriebe bis 10 ha Ackerland sind ausgenommen</p> <p>Pufferstreifen an Gewässern können stillgelegt und angerechnet werden</p>
--	---

GLÖZ 9	Umweltsensibles DG
	<p>Für umweltsensibles DG (DGL Status am 01.01.2015) in FFH-Gebieten gilt ein Pflug-/ Umwandlungsverbot für DG</p> <p>Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung nicht mehr möglich</p> <p>Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung sind anzeigepflichtig (Behörde kann ablehnen) und es darf nur eine leichte Bodenbearbeitung vorgenommen werden.</p>

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Justus Kreutgen	0162 2735 176	justus.kreutgen@lwk-saarland.de
Sophie Schlosser	01520 9383 899	sophie.schlosser@lwk-saarland.de
Christian Feld	0171 8659 138	christian.feld@lwk-saarland.de
Martin Schunck	0172 7675 980	martin.schunck@lwk-saarland.de